



Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Wandsbek
Bezirksversammlung

Antwort zu Anfragen CDU Bezirksfraktion Wandsbek Sandro Kappe, Heinz Seier, Claudia Folkers, Eckard Graage, Sören Niehaus	Drucksachen-Nr.: 20-1814.1 Datum: 29.10.2015 Status: öffentlich
--	--

Beratungsfolge		
	Gremium	Datum
Öffentlich	Bezirksversammlung Wandsbek	19.11.2015

Radfahrweg in den Straßen Anderheitsallee und Fritz-Reuter-Straße

Sachverhalt:

Die Anderheitsallee und die Fritz-Reuter-Straße im Bezirk Wandsbek sind Straßen in einem Wohngebiet in der Nähe vom Ohlsdorfer Friedhof. Beide Straßen weisen keinen Radfahrweg auf.

Vor diesem Hintergrund fragen wir das Bezirksamt Wandsbek:

1. Besteht auf den genannten Straßen noch eine Radwegebenutzungspflicht und gilt diese für den gesamten Verlauf oder nur in Teilbereichen? Wenn ja, seit wann und wer hat diese Anordnung getroffen?
2. Wenn die Radwegebenutzungspflicht für die Straßen aufgehoben wurde, müssen die Radfahrer die Fahrbahn benutzen. Aufgrund der Tatsache, dass die Fahrbahnen auch als Parkplätze dienen und die Straßen begrenzt sind, ist ein verkehrssicheres Radfahren nicht möglich. Wurden dort in den letzten 7 Jahren Verkehrszählungen durchgeführt, wenn ja, mit welchen Ergebnissen? Wenn nein, warum nicht?
3. Wie viele Verkehrsunfälle gab es in den letzten 5 Jahren in diesen Straßen? Bitte auflisten nach Personenschäden (Schwer- und Leichtverletzte), Sachschäden und nach beteiligten Radfahrern und Fußgängern.

Im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Straßenverkehrsbehörde des Polizeikommissariats 36 nimmt die Verkehrsdirektion 5 als Zentrale Straßenverkehrsbehörde wie folgt Stellung:

Zu 1)

Der Straßenzug Anderheitsallee und Fritz-Reuter-Straße befindet sich in Hamburg-Bramfeld. Die Anderheitsallee verläuft in Ost-West-Richtung beginnend am Hohnerkamp und endet an der Fritz-Reuter-Straße. Die Anderheitsallee ist unterbrochen durch die Bramfelder Chaussee. Im Westen der Anderheitsallee schließt sich die Fritz-Reuter-Straße in südlicher Richtung an. Sie endet am Bräsigweg.

Die Straßen befinden sich in einer Tempo 30-Zone, in der die Vorfahrtsregelung „rechts vor links“ gilt. In diesen Straßen gibt es keine Radwegebenutzungspflicht. Die Nebenanlagen weisen auch keine baulich hergestellten Radwege auf, die der Radfahrer benutzen könnte oder dürfte. Die Gehwege weisen durchgängig eine Breite von einem bis 1,50 Meter auf. Der Radfahrer muss in diesen Straßen im Mischverkehr mit auf der Fahrbahn fahren. Im Übrigen siehe Antwort des Senats zur Drs. 21/1712.

Zu 2)

In der Anderheitsallee und der Fritz-Reuter-Straße ist regelhaft das Parken am rechten Fahrbahnrand zulässig. Des Weiteren befinden sich in diesen Straßenzügen einige verkehrsberuhigende Elemente mit einer Leitplatte VZ 626-10 StVO und festgelegte Parkstände.

Nach Einschätzung der örtlichen Straßenverkehrsbehörde ist in beiden Straßen ein verkehrssicheres Radfahren möglich.

Verkehrszählungen obliegen der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation.

Zu 3)

	Gesamt	Personen leicht verletzt	Personen schwer verletzt	Radfahrer-Beteiligung	Fußgänger-Beteiligung
2010	15	0	2	2	0
2011	16	0	3	0	1
2012	7	0	1	0	0
2013	29	1	3	0	2
2014	7	0	1	1	0

Anlage/n:

keine Anlage/n